

Prüfungsordnung **für den Diplomstudiengang Medizinpädagogik/ Pflegepädagogik**

Auf Grund der §§ 31 und 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - Berl HG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert am 03. Januar 1995 (GVBl. S. 1), hat der Rat der Medizinischen Fakultät (Charité) der Humboldt-Universität zu Berlin am 17. Januar 1995 die folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Medizinpädagogik/ Pflegepädagogik erlassen.¹

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiengangs Medizinpädagogik/ Pflegepädagogik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/ der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und die entsprechenden Handlungskompetenzen erworben hat und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Ergebnisse zu interpretieren bzw. anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Humboldt-Universität zu Berlin den akademischen Grad

Diplommedizinpädagogin/ Diplommedizinpädagoge
bzw.

Diplompflegepädagogin/ Diplompflegepädagoge.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Das Studium wird in den Studienrichtungen **Medizinpädagogik** und **Pflegepädagogik** angeboten.

(2) Das Studium ist möglich als
– Präsenzstudium und als
– berufsbegleitendes Fernstudium.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt im Präsenzstudium 9 Semester und im berufsbegleitenden Fernstudium 11 Semester.

(4) Das Studium gliedert sich im Präsenzstudium in das Grundstudium von 4 Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt und in das Hauptstudium von 5 Semestern, das mit der Diplomprüfung abschließt.

Das Lehrangebot wird so gestaltet, daß die Diplom-Vorprüfung im 4. Semester und die Diplomprüfung spätestens im 9. Semester abgeschlossen werden können.

(5) Das Studium gliedert sich im berufsbegleitenden Fernstudium in das Grundstudium von 5 Semestern, an das sich die Diplom-Vorprüfung anschließt und in das Hauptstudium von 6 Semestern, das mit der Diplomprüfung abschließt.

Das Lehrangebot erstreckt sich über 10 Semester. Das 11. Semester ist für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehen.

Die Präsenzzeiten des Fernstudiums betragen 60 Semesterwochenstunden.

(6) Der Gesamtumfang des Studiums umfaßt für beide Studienformen 160 SWS und beinhaltet Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches, Praktika (nicht im Fernstudium) sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl (z.B. Studium generale).

Die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl werden im Präsenzstudium mit 10 % des Gesamtvolumens von 160 SWS veranschlagt, so daß der Umfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 144 SWS beträgt.

¹ Diese Prüfungsordnung wurde am 12. September 1995 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung mit Auflagen bestätigt. Der Fakultätsrat hat am 30. Oktober 1995 den Auflagen zugestimmt.

(7) Innerhalb des Studiums sind Unterrichtspraktika und pädagogisch relevante Praktika im Bereich der beruflichen Bildung, der Erwachsenenbildung sowie auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung zu absolvieren. Diese Praktika gliedern sich wie folgt in:

- ein vierwöchiges Orientierungspraktikum im Grundstudium²,
- zwei vierwöchige Unterrichtspraktika im Hauptstudium,
- ein zwölfwöchiges Unterrichtspraktikum im Hauptstudium (einschließlich eines möglichen vierwöchigen pädagogisch relevanten Wahlpraktikums).

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Eine Fachprüfung kann auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen.

Prüfungstermine und Prüferinnen/ Prüfer sind spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch Anschlag bekanntzugeben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, die Diplomprüfung innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt. Eine Teilung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung in Prüfungsabschnitte ist möglich. Die Prüfungen bzw. einzelne Prüfungsabschnitte können vor Ablauf der genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind oder die bis zu einem festgelegten Prüfungszeitpunkt möglichen Leistungen erbracht sind.

Der Anteil der vorgezogenen Fachprüfungen in der Diplomprüfung darf nicht überwiegen.

(3) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung soll sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bzw. bei einer Teilung der Prüfung in Abschnitte vor dem letzten Abschnitt der Prüfung durch Einreichen eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsamt der Medizinischen Fakultät - Charité erfolgen.

(4) Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung bestehen Nachweispflichten hinsichtlich Studienberechtigung und Studienleistungen. Die Nachweispflichten regeln die §§ 9 und 17.

(5) Studienleistungen können erbracht werden durch: Klausurarbeiten, Referate, Hausarbeiten, Praktikumsberichte bzw. Arbeitsberichte und Unterrichtsvorbereitungen sowie andere Formen mündlicher und schriftlicher Leistungsüberprüfungen.

(6) Prüfungsrelevante Studienleistungen (z. B. wissenschaftliche Beleg- bzw. Projektarbeiten) können als Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese nach Anforderungen und Verfahren gleichwertig sind und die Zustimmung der jeweiligen prüfungsberechtigten Person und des Prüfungsausschusses finden. Die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung (außer Diplomarbeit) können zu höchstens 50 % durch prüfungsrelevante Studienleistungen ersetzt werden.

(7) Wird die Diplom-Vorprüfung nicht spätestens mit Ablauf von zwei Semestern nach der für das Grundstudium festgelegten Zeit in allen Teilen erfolgreich abgeschlossen, so ist die Studentin/ der Student verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Diplom-Vorprüfung teilzunehmen; sie wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist die Studentin/ der Student dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 1 nicht nachgekommen, so erfolgt die Exmatrikulation. Werden nach einer besonderen Prüfungsberatung die für den erfolgreichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung erforderlichen Leistungen nicht spätestens bis zum Ablauf zweier weiterer Semester nachgewiesen, so ist die Studentin/ der Student verpflichtet, erneut an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen. Ist sie/ er dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 3 nicht nachgekommen, so erfolgt die Exmatrikulation.

(8) Hat sich die Studentin/ der Student nicht spätestens nach Ablauf von zwei Semestern nach Ende des für das Hauptstudium festgelegten Teils der Regelstudienzeit zur Diplomprüfung gemeldet, so ist sie/ er verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Diplomprüfung teilzunehmen; sie wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist die Studentin/ der Student dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 1 nicht nachgekommen, so erfolgt die Exmatrikulation.

² Siehe Prüfungs- und Studienordnung des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die in der Prüfungsordnung ausgewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuß des Studiengangs Medizinpädagogik/ Pflegepädagogik zuständig. Er hat nicht mehr als sieben Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

- vier Professorinnen/Professoren
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- zwei Studentinnen/ Studenten

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Für Studentinnen/ Studenten beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr.

(3) Die/ der Vorsitzende, ihre Stellvertreterin/ sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Rat der Medizinischen Fakultät Charité bestellt. Als Vorsitzende/ Vorsitzender wird eine Hochschullehrerin/ ein Hochschullehrer berufen. Die Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies ist aktenkundig zu machen.

§ 6 Prüferinnen/ Prüfer und Beisitzerinnen/ Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen/ Prüfer und die Beisitzerinnen/ Beisitzer. Er kann die Bestellung der/ dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen/ Prüfern dürfen nur Professorinnen/ Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

Zur Beisitzerin/ zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Kandidatin/ der Kandidat kann für die Diplomarbeit die Prüferinnen/ Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüferinnen/ Prüfer gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien bzw. Teilzeitstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlägige pädagogisch relevante berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag vom Prüfungsausschuß anerkannt werden.

(5) Bei anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis erfolgt eine Kennzeichnung der Anerkennung.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin/ der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und den Antrag auf Anerkennung beim Prüfungsausschuß einzureichen.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß des Studiengangs Medizinpädagogik/ Pflegepädagogik.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin/ der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/ er nach Prüfungsbeginn ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/ des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht eine Kandidatin/ ein Kandidat, das Ergebnis ihrer/ seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Kandidatin/ ein Kandidat, die/ der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/ dem jeweiligen Prüfer oder der/ dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin/ den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/ der Kandidat hat das Recht, innerhalb von acht Wochentagen die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuß ist verpflichtet, belastende Entscheidungen der Kandidatin/ dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

– das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder eine von der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,

– die geforderten Studienleistungen des Grundstudiums erbracht hat:

a) Studienrichtung Medizinpädagogik

I. Fach (berufliche Fachrichtung)
Gesundheit/Diagnostik - Therapie:
fünf Leistungsnachweise

II. Fach Sozialwissenschaften:
(affine sozialwissenschaftliche Fächer)³:
zwei Leistungsnachweise
Fachdidaktik (allgem. Einführungsbereich):
einen Leistungsnachweis

b) Studienrichtung Pflegepädagogik

I. Fach (berufliche Fachrichtung)
Gesundheit/Pflegewissenschaft:
fünf Leistungsnachweise

II. Fach Biowissenschaften³)
oder
Sozialwissenschaften:
zwei Leistungsnachweise

³ Die affinen sozialwissenschaftlichen bzw. biowissenschaftlichen Fächer der beruflichen Fachrichtung werden im weiteren Text der Prüfungsordnung in verkürzter Schreibweise als „**Sozialwissenschaften**“ oder „**Biowissenschaften**“ bezeichnet.

Fachdidaktik (allgem. Einführungsbereich):
einen Leistungsnachweis,

- seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich bei dem Prüfungsamt der Medizinischen Fakultät - Charité zu stellen.

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

- Gültiger Studentenausweis,
- das Studienbuch oder die entsprechenden Studienbuchseiten,
- eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/ der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie/ er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
- die unter Abs. 1 genannten Nachweise.

(3) Ist es der Kandidatin/ dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Kandidatin/ der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- die Kandidatin/ der Kandidat sich in demselben oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, daß sie/ er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie/ er sich insbesondere inhaltliche Grundlagen im I. Fach (berufliche

Fachrichtung) und im II. Fach (Bio- oder Sozialwissenschaften) angeeignet hat.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden Fachprüfungen:

- Zwei mündliche Prüfungen im I. Fach (berufliche Fachrichtung),

davon:

eine Prüfung im Studienbereich Medizin- und Pflegepädagogik,
eine Prüfung in einem Fach bzw. in einem Fachgebiet,

- je eine mündliche Prüfung in zwei Fächern des II. Faches (Bio- oder Sozialwissenschaften).

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Konkrete Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind in der Anlage zur Prüfungsordnung beschrieben.

(4) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel bis zum Beginn des 5. Semesters (Präsenzstudium) bzw. Ende des 6. Semesters (Fernstudium) abgeschlossen. Macht die Kandidatin/ der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie/ er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/ dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Schriftliche Prüfungen sind möglich als

- Klausurarbeiten (Aufsichtsarbeiten),
- sonstige schriftliche Arbeiten.

Der Kandidatin/ dem Kandidaten können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) In schriftlichen Prüfungen soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, daß sie/ er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit gängigen Methoden eines Faches erkennen und lösen kann.

(3) Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) dürfen einen Mindestzeitraum von eineinhalb Stunden nicht unterschreiten, maximal aber nicht länger als vier Stunden dauern.

(4) Schriftliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Die zweite Prüferin/ der zweite Prüfer wird von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, daß sie/ er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/ der Kandidat über ein breites Grundwissen verfügt. Der Kandidatin/ dem Kandidaten können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen/ Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/ eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin/ jeder Kandidat in einem Stoffgebiet grundsätzlich von nur einer Prüferin/ einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hört die Prüferin/ der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen/ Prüfer.

(3) Mündliche Prüfungen dauern je Kandidatin/ Kandidat und Fach mindestens 15, höchstens 30 Minuten. Eine Gruppenprüfung darf die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/ dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

(5) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt, es sei denn, die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat widerspricht. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin/ den Kandidaten finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom- Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/ Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

<u>Note</u>	<u>Urteil</u>	<u>verbale Beschreibung</u>
1	= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: ausreichend
 bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestanden Diplom-Vorprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: ausreichend.

(4) Die Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten im I. und II. Fach.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Prüfungen in einem Fach können zweimal wiederholt werden, wenn das Urteil „nicht ausreichend“ lautet.

Wird die 2. Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden. Diese Situation führt unmittelbar zur Exmatrikulation. Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, beläuft sich auf einen Zeitraum von jeweils sechs Monaten, so daß die 1. und 2. Wiederholungsprüfung auch außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume absolviert werden kann.

(2) Innerhalb der genannten Fristen darf eine nichtbestandene Prüfung frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden.

Die Hochschule stellt sicher, daß die Prüfung spätestens am Beginn des auf das Nichtbestehen folgenden Semesters aufgenommen werden kann.

(3) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin/ der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung (außer im Freiversuch gemäß § 24) ist nicht zulässig.

(5) Desweiteren gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 7.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/ dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr/ ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- die Diplom-Vorprüfung bestanden oder eine gemäß § 7 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
- die geforderten Studienleistungen des Hauptstudiums erbracht hat:

a) Studienrichtung Medizinpädagogik

- Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft: ein Praktikumsschein

Erziehungswissenschaft:
ein Leistungsnachweis,
ein Hauptseminarschein

andere Sozialwissenschaft:
ein Hauptseminarschein

- I. Fach (berufliche Fachrichtung) Gesundheit/ Diagnostik-Therapie:
zwei Leistungsnachweise

- II. Fach Sozialwissenschaften:
ein Leistungsnachweis
- Fachdidaktik des I. Faches (Vertiefungsbe-
reich):
ein Hauptseminarschein
- Fachdidaktik des II. Faches (Vertiefungsbe-
reich):
ein Leistungsnachweis
- Unterrichtspraktika:
drei Praktikumsscheine

b) Studienrichtung Pflegepädagogik

- Erziehungswissenschaft und eine andere
Sozialwissenschaft: ein Praktikumsschein
- Erziehungswissenschaft:
ein Leistungsnachweis,
ein Hauptseminarschein
- andere Sozialwissenschaft:
ein Hauptseminarschein
- I. Fach (berufliche Fachrichtung) Gesund-
heit/ Pflegewissenschaft:
zwei Leistungsnachweise
- II. Fach Biowissenschaften **oder** Sozialwis-
senschaften:
ein Leistungsnachweis
- Fachdidaktik des I. Faches (Vertiefungsbe-
reich):
ein Hauptseminarschein
- Fachdidaktik des II. Faches (Vertiefungsbe-
reich):
ein Leistungsnachweis
- Unterrichtspraktika:
drei Praktikumsscheine

(2) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

**§ 18 Ziel, Umfang und Art
der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiengangs Medizinpädagogik/ Pflegepädagogik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/ der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechenden pädagogischen Handlungskompetenzen erworben hat und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Ergebnisse zu interpretieren bzw. anzuwenden.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

Die Fachprüfungen bestehen aus:

- Erziehungswissenschaft und eine andere Sozial-
wissenschaft,⁴
- einer mündlichen Prüfung in einem Fach bzw.
Fachgebiet des I. Faches (berufliche Fachrichtung),
- einer mündlichen Prüfung im II. Fach,
- einer mündlichen Prüfung zur Fachdidaktik des I.
Faches (berufliche Fachrichtung).

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin/ der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein für das Berufsfeld Gesundheit und Soziales relevantes Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder/ jedem in Forschung und Lehre im Studiengang Medizinpädagogik/ Pflegepädagogik tätigen Hochschullehrerin/ Hochschullehrer und anderen in diesem Fach prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten sorgt die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß die Kandidatin/ der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Hauptstudium. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird aktenkundig gemacht.

(3) Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so angelegt sein, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

Der Kandidatin/ dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/ des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Diplomarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/ des einzelnen Kandidatin/

⁴ Siehe Prüfungs- und Studienordnung des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft.

Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß Medizinpädagogik/ Pflegepädagogik in drei Exemplaren abzuliefern. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/ der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie/ er ihre/ seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/ seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.

(2) Die Diplomarbeit ist von mindestens zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Eine/ einer der Prüferinnen/ Prüfer soll diejenige/ derjenige sein, die/ der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (§ 19 Abs. 2 Satz 1). Die 2. Prüferin/ der 2. Prüfer wird von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüferinnen/ Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß eine 3. Prüferin/ ein 3. Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 21 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und mündliche Prüfungen

(1) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt mindestens zweieinhalb, höchstens vier Stunden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt im I. Fach (berufliche Fachrichtung) je Kandidatin/ Kandidat und Fach mindestens 30, höchstens 45 Minuten. Mündliche Prüfungen in den anderen Fächern dauern mindestens 15, höchstens 30 Minuten.

(2) Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten § 12 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 13 Abs. 1, 2, 4 und 5 entsprechend.

§ 22 Zusatzfächer

(1) Die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen.

(2) Das Ergebnis der Prüfungen in Zusatzfächern wird auf Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 14 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Dabei wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit und der Noten der übrigen Fächer entsprechend § 18 Abs. 2 gebildet.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 24 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Diese Regelung findet nur dann Anwendung, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb des nächsten Prüfungszeitraums einmal wiederholt werden. Bei der Ermittlung der Gesamtnote ist die jeweils bessere Note zu berücksichtigen.

§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/ seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Im übrigen gelten § 4 Abs. 8 und § 15 Abs. 2 bis 4.

§ 26 Zeugnis

(1) Hat eine Kandidatin/ ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie/ er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält:

- Die gewählte Studienrichtung,
- Thema und Bewertung der Diplomarbeit,
- die Noten der Fachprüfungen,
- die Gesamtnote.

(2) Das Zeugnis ist von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin/ vom Dekan der Medizinischen Fakultät Charité zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/ dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomprüfung wiederholt werden können.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihr/ ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 27 Diplomurkunde

(1) Die Diplomurkunde wird der Kandidatin/ dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis ausgehän-

dig. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades

Diplommedizinpädagogin/ Diplommedizinpädagoge

bzw.

Diplompflegepädagogin/ Diplompflegepädagoge

beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von derPräsidentin/ dem Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin und der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin/ der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/ der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin/ der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Kandidatin/ dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/ seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/ Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 31 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

§ 30 Übergangsbestimmungen

Studentinnen/ Studenten im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, und Studentinnen/ Studenten im Hauptstudium legen die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 30. September 1993 ab.

Auf Antrag können sie die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung auch nach dieser Ordnung ablegen. In diesen Fällen legt der Prüfungsausschuß modifizierte Übergangsanforderungen fest. Die Wahl ist mit der Meldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

Anlage zur Prüfungsordnung

Prüfungsanforderungen **im I. Fach (berufliche Fachrichtung:** **Gesundheit/ Diagnostik-Therapie)**

1. Diplom-Vorprüfung

Anatomie

Kenntnisse und Einsichten über:

- Allgemeine Anatomie
- Grundlagen der Histologie
- Anatomie der Körperoberfläche
- Kopf, Hals
- Zentralnervensystem
- Sinnesorgane
- Körperstamm, Extremitäten
- Brust - Bauch - Retroperitoneal - und Beckensitus

Medizin- und Pflegepädagogik

Kenntnisse über:

- Gegenstand und Gegenstandsbereiche der Medizin- und Pflegepädagogik; Berufsfeld Gesundheit/ Soziales
- berufsethische Aspekte der Lehrtätigkeit im Berufsfeld Gesundheit/ Soziales
- Professionalisierung des Lehrens im Berufsfeld Gesundheit/ Soziales
- pädagogisches Können, Entwicklung pädagogischer Handlungskompetenz bei Lehrkräften im Berufsfeld Gesundheit/ Soziales
- spezifische Aspekte der Forschungsfelder in der Medizin- und Pflegepädagogik
- Interpretation ausgewählter Forschungsprobleme in der Medizin- und Pflegepädagogik
- Forschungstätigkeit als Prozeß/ Forschungsansätze und Forschungsmethoden der Medizin- und Pflegepädagogik
- Unterrichtsmethoden und Sozialformen des Unterrichts
- Ebenen methodischen Handelns
- ausgewählte methodische Handlungsmuster des Unterrichtens im Berufsfeld Gesundheit/ Soziales

2. Diplomprüfung

Grundlagen der Inneren Medizin

Kenntnisse und Einsichten über:

- pathophysiologische Grundlagen der Ätiologie und Pathogenese von Krankheiten, ihrer Symptomatik, diagnostischen Erfassung sowie über Prävention

und Therapie in ausgewählten Fachgebieten der Inneren Medizin.

Fachdidaktik Gesundheit/ Diagnostik-Therapie

Kenntnisse, Einsichten und Könnensbereiche der:

- Analyse, Planung, Gestaltung und Auswertung des Unterrichts in der Ausbildung von Gesundheitsfachberufen

Kenntnisse über:

- die Spezifik von Lernzielen und Lerninhalten in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit/ Diagnostik-Therapie
- Kriterien der Strukturierung und integrativen Vernetzung berufsspezifischer sowie biowissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Lerninhalte
- handlungsorientierte Gestaltungsformen des beruflichen Unterrichts
- curriculare Ansätze und deren Begründung für die Ausbildungsgestaltung in den Gesundheitsfachberufen
- berufsspezifische Sozialisationsprozesse im Gesundheitsfachberuf
- Struktur und Entwicklung pädagogischer Handlungskompetenzen

Prüfungsanforderungen im **I. Fach (berufliche Fachrichtung:** **Gesundheit/ Pflegewissenschaft)**

1. Diplom-Vorprüfung

Theorien und Methoden der Pflege

Kenntnisse und Einsichten über:

- Pflegemodelle, Pflegeprozeß und deren Anwendung in der Praxis
- Pflegequalitätssicherung - Modelle und Standards
- ethische Dilemmata und Problemlösungsprozeß in der Pflegepraxis
- aktuelle Pflegeforschungsergebnisse

Medizin- und Pflegepädagogik

(siehe Diplom-Vorprüfung I. Fach Gesundheit/ Diagnostik-Therapie)

2. Diplomprüfung:

Methodik der Pflege/ Pflegepraxis

Kenntnisse und Fähigkeiten zu:

- Kommunikation
- Pflegeanamnese und Pflegediagnose

- Pflegemaßnahmen
- Beratung
- Erfassung von Pflegephänomenen

Kenntnisse und Einsichten über:

- gemeindenaher Pflege und Übergangspflege
- Arbeit mit Familien und Angehörigen
- Teamarbeit

Je nach Wahlfach in diesem Bereich Kenntnisse über:

- Pflege bei Kindern, Erwachsenen und Betagten
- Pflege im familiären Bereich einschließlich der Pflege von Gebärenden

Fachdidaktik Gesundheit/ Pflegewissenschaft

Kenntnisse, Einsichten und Könnensbereiche der:

- Analyse, Planung, Gestaltung und Auswertung des Pflegeunterrichts in Theorie und Praxis unter Berücksichtigung affiner biowissenschaftlicher bzw. sozialwissenschaftlicher Fächer

Kenntnisse über:

- die Spezifik von Lernzielen und Lerninhalten der Pflegeausbildung
- Kriterien der Strukturierung und integrativen Vernetzung pflegewissenschaftlicher und pflegepraktischer sowie biowissenschaftlicher bzw. sozialwissenschaftlicher Lerninhalte
- handlungsorientierte Gestaltungsformen des Pflegeunterrichts
- pflegedidaktische Modellansätze und Bedingungen ihrer Anwendung in curricularen Handlungsstrukturen
- berufsspezifische Sozialisations- und Bildungsprozesse in den Pflegeberufen

Prüfungsanforderungen im II. Fach Biowissenschaften

1. Diplom-Vorprüfung

Anatomie

(siehe I. Fach Gesundheit/ Diagnostik-Therapie)

Physiologie

Kenntnisse und Einsichten über die Physiologie:

- der Erregung
- des Muskels
- der Sinnesorgane
- des Nervensystems

- des Herz- und Kreislaufsystems
- der Atmung
- des Blutes
- der Ernährung
- der Verdauung
- des Energiwechsels
- des Wärmehaushaltes
- der Niere und des Elektrolythaushaltes
- des endokrinen Systems und der Fortpflanzung

2. Diplomprüfung

Grundlagen der Inneren Medizin

(siehe I. Fach Gesundheit/ Diagnostik-Therapie)

Prüfungsanforderungen im II. Fach Sozialwissenschaften

1. Diplom-Vorprüfung

Psychologie

Kenntnisse und Einsichten über:

- psychologische Grundlagen des Erlebens und Verhaltens des Menschen
- psychische Bedingtheit von Gesundheit und Krankheit
- Streß-, Konflikt- und Krankheitsbewältigung
- Grundlagen der Kommunikation
- psychologische Probleme in der medizinischen Betreuung und Pflege

Soziologie

Kenntnisse und Einsichten über:

- Soziodemographie
- Soziologie der Persönlichkeit
- medizinsoziologische Aspekte spezieller Bevölkerungsgruppen
- soziale Faktoren der Konflikt- und Belastungsbewältigung
- Interaktion in sozialen Gebilden des Gesundheitssystems

2. Diplomprüfung

Sozialmedizin und Gesundheitsförderung

Kenntnisse und Einsichten über:

- sozialmedizinische Gesundheits- und Krankheitskonzepte
- Krankheit und soziale Lage

- Gesundheitslage der Weltbevölkerung, prioritäre Gesundheitsprobleme
- System der gesundheitlichen Versorgung und Vorsorge in Deutschland und im europäischen Ausland
- Gesundheitsförderungs- und Präventionskonzepte
- Grundlagen der allgemeinen und speziellen Epidemiologie
- Zusammenhang zwischen Arbeitsmarkt, Professionalität und Berufsbiographien
- Theorien lebenslangen Lernens
- Didaktische Modelle
- Hospitation/ Evaluation
- Analyse von Lehr-/ Lernsituationen

Andere Sozialwissenschaft

Prüfungsanforderungen im Studienanteil Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft

Siehe Prüfungs- und Studienordnung des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft.

Diplomprüfung

Erziehungswissenschaft (Berufspädagogik/ Erwachsenenpädagogik)

Kenntnisse und Einsichten über:

- makrodidaktische Rahmenbedingungen; Ermittlung von Bildungsbedarf und Programmplanung
- die Bedeutung der Erwachsenensozialisation für Lernprozesse